



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4485
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

18. September 2023

Mein Aktenzeichen
4009E23-0118
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ullrich Wetzel
poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung und des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15.09.2023

„Festnahme eines 61-jährigen Mannes wegen des dringenden Verdachts der Freiheitsberaubung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Bereich E-denkoblen“

Antrag der Fraktionen der CDU und FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 GOLT

- Vorlage 18/4464 -

„Ermittlungsverfahren gegen einen 61-jährigen Mann wegen des dringenden Verdachts der Freiheitsberaubung sowie des sexuellen Missbrauchs im Bereich E-denkoblen“

Antrag der Abgeordneten Christoph Spies (SPD), Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Markus Kropfreiter (SPD) und Cornelia Willius-Sezer (FDP) nach § 76 Abs. 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 GOLT

- Vorlage 18/4477 -

1/12

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten gemeinsamen Sitzung haben der Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung und der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die Geschehnisse am Montag haben mich sehr betroffen gemacht. Mein Mitgefühl gilt dem Mädchen und seiner Familie.

Das Verfahren wegen dieses Vorfalls führt die Staatsanwaltschaft Landau. Deren Ermittlungen stehen noch am Anfang, so dass derzeit nur über die bisher gewonnenen Erkenntnisse berichtet werden kann.

Die Ermittlungen richten sich gegen einen 61-jährigen deutschen Staatsangehörigen unter anderem wegen Verdachts der Freiheitsberaubung und des schweren sexuellen Missbrauchs.

Nach den bisherigen Erkenntnissen soll der Beschuldigte am 11. September 2023 gegen 7:45 Uhr in der Luitpoldstraße in Edenkoben ein ihm bis dahin nicht bekanntes 10-jähriges Mädchen auf dessen Weg zur Schule in sein Auto gezogen haben und mit diesem anschließend über Feldwege weggefahren sein. Bei dem Fahrzeug des Beschuldigten soll es sich um eine grüne Audi A4 Limousine mit NW-Kennzeichen und auffällig beschädigter Heckscheibe gehandelt haben.

Kurz nach 8 Uhr soll bei der Polizei ein erster Hinweis darauf eingegangen sein, dass ein stark beschädigter PKW in der Nähe des Schulzentrums Edenkoben gesehen worden sei, dessen Fahrer sich auffällig verhalten habe. Die von der Polizei direkt in den Bereich Edenkoben/Maikammer entsandten Fahndungskräfte sollen zunächst vergeblich nach dem Fahrzeug gesucht haben.

Gegen 9.15 Uhr meldete der Vater des 10-jährigen Mädchens seine Tochter als vermisst, da diese nicht in der Schule erschienen sei.



Im Zuge der andauernden Fahndungs- und Suchmaßnahmen soll der PKW des Beschuldigten mit ihm als Fahrer durch Polizeikräfte gegen 9.40 Uhr auf der Landstraße von Neustadt-Hambach kommend in Richtung Edenkoben festgestellt worden sein, woraufhin die Polizei mit mehreren Dienstwagen unmittelbar die Verfolgung aufgenommen haben soll. Der Beschuldigte soll in einem Kreisverkehr gewendet und mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit zurück Richtung Neustadt gefahren sein. Die genaue Route wird derzeit noch ermittelt. Dabei soll es zu mehreren Überholmanövern mit der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und Unfällen gekommen sein.

Auf der B9 konnte der Beschuldigte gestoppt werden. Da er der Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs nicht nachgekommen sei, soll er durch die Beamten unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus dem PKW gezogen worden sein. Hierbei soll er sich an der Schulter verletzt haben.

Das 10-jährige Mädchen wurde auf der Rückbank des Fahrzeugs festgestellt und konnte in Obhut genommen werden.

Das Amtsgericht Landau hat am Nachmittag des 11. September 2023 auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse einen Untersuchungshaftbefehl gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern erlassen.

Der Beschuldigte soll im Rahmen seiner Vorführung eingeräumt haben, sich des Mädchens bemächtigt zu haben. Einzelheiten soll er jedoch nicht angegeben haben. Der Beschuldigte wurde in eine Justizvollzugsanstalt verbracht und befindet sich noch dort.

Im Zuge der Ermittlungen wurde am 12. September 2023 ein leerstehendes Gebäude im Landkreis Bad Dürkheim durchsucht und Spuren gesichert. Außerdem konnten im Rahmen einer groß angelegten polizeilichen Suchaktion im Grün-



streifen an der A 65 ein Handy des Beschuldigten aufgefunden werden, das dieser offenbar während der Flucht aus dem Auto geworfen hat. Das Handy wird derzeit ausgewertet. Bisher wurden bereits 30 Zeugen vernommen.

Wie sich der Beschuldigte des Mädchens bemächtigen konnte, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Hinweise auf die Verwendung einer Waffe gibt es derzeit nicht.

Die Ermittlungen zum konkreten Tatgeschehen dauern im Übrigen ebenfalls an. Dies gilt auch für die Frage, ob es sich um eine spontane oder geplante Tat handelte.

Dem Mädchen und seiner Familie wurden umfangreiche Hilfsangebote unterbreitet. Verschiedene Unterstützungs- und Hilfsinstitutionen sind bereits eingebunden.

Der Beschuldigte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sein Bundeszentralregisterauszug weist eine Vielzahl von Eintragungen auf.

Die Vorverurteilungen betrafen in zwei Fällen Straßenverkehrsdelikte. Sieben weiteren Verurteilungen lagen Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte zugrunde. Wegen Betrugs, Diebstahls- und Urkundsdelikten ergingen drei Verurteilungen. Wegen anderer Straftaten ergingen zwei Verurteilungen.

Der Beschuldigte ist in der Vergangenheit bereits wiederholt wegen der Begehung von Sexualstraftaten - zuletzt 2008 - in Erscheinung getreten und in den Jahren 1996 und 2008 zu jeweils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Weitere Details kann ich im Interesse des Opferschutzes der damaligen Opfer, insbesondere um eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden, nur in vertraulicher Sitzung mitteilen.

Allgemein kann ich berichten, dass Gegenstand des Verfahrens im Jahr 2008 der Vorwurf des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern war. Durch das



Landgericht Frankenthal wurde im Jahr 2008 auch die Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft. Nach Auffassung des sachverständig beratenen Gerichts erfüllte der Angeklagte die formellen Voraussetzungen, allerdings vermochte das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass bei ihm ein Hang zu Begehung erhebliche Straftaten gegeben sei. Ein hierfür erforderliches eingeschliffenes Verhaltensmuster sei aus Sicht des Gerichts nicht zu erkennen.

Nach Verbüßung dieser Freiheitsstrafe wurde der Beschuldigte im Jahr 2012 aus der Haft entlassen und unter Führungsaufsicht gestellt.

Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die auf die Zukunft gerichtet ist und die erneute Straffälligkeit gefährlicher Täter verhindern soll, um die Allgemeinheit zu schützen. Die Führungsaufsicht tritt unter anderem ein, wenn eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig verbüßt ist, d.h. ein Strafrest nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Verurteilte untersteht dann einer gerichtlichen Aufsichtsstelle. Außerdem wird ihm ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Daneben können ihm gemäß § 68b des Strafgesetzbuches verschiedene Weisungen erteilt werden, durch die sichergestellt werden soll, dass er keine weiteren Straftaten begeht.

Dazu gehören unter anderem die Weisungen,

- sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten,*
- zu bestimmten Personen keinen Kontakt aufzunehmen,*
- bestimmte Gegenstände, die Anreiz zu Straftaten bieten können, nicht zu besitzen,*
- sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einer anderen Dienststelle zu melden,*
- jeden Wohnortwechsel mitzuteilen,*
- keine alkoholischen Getränke oder berauschenden Mittel zu sich zu nehmen,*



- *sich zu bestimmten Zeiten oder Abständen bei einem Arzt/Ärztin, einem Psychotherapeuten/tin oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen oder*
- *die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme wird landläufig auch als elektronische Fußfessel oder elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) bezeichnet.*

Verstößt die verurteilte Person gegen die ihr erteilten Weisungen, stellt dieser Verstoß eine Straftat dar, die gemäß § 145a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Im Anschluss an die Haftentlassung im Jahr 2012 folgte bereits ein Jahr darauf die nächste Verurteilung des Beschuldigten. Er wurde im Jahr 2013 durch das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße wegen Diebstahls im besonders schweren Fall in zwei Fällen, Betruges im besonders schweren Fall und Verstoßes gegen bestimmte Weisungen während der Führungsaufsicht in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Im Jahr 2014 erging eine weitere Verurteilung wegen des Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht und anderer Delikte, darunter Diebstahl, Betrug und Beleidigung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren.

Aus diesen beiden Verurteilungen wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren gebildet, die der Beschuldigte voll verbüßte. Im Anschluss stand er abermals unter Führungsaufsicht.

Im Jahr 2017 wurde der Beschuldigte durch das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße wegen des Besitzes von kinderpornographischen Schriften, die tatsächliche oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergeben, neuerlicher Verstöße gegen bestimmte Weisungen und anderer Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.



Auch nach Verbüßung dieser Strafe stand der Beschuldigte unter Führungsaufsicht.

Im Jahr 2020 erfolgte die letzte Verurteilung des Beschuldigten. Er wurde durch das Landgericht Frankenthal (Pfalz) wegen Verstößen gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht in 11 Fällen, Beleidigung in 2 Fällen, gefährlicher Körperverletzung sowie Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und 8 Monaten verurteilt. Als Einzelstrafen hatte das Landgericht Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und einem Jahr und acht Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet.

Die durch den Beschuldigten begangenen, der Verurteilung zugrunde liegenden Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht waren derart ausgestaltet, dass er - entgegen der ihm erteilten Weisungen - mehrfach elektronische Geräte mit sich führte, mehrfach keinen Kontakt mit dem für ihn zuständigen VISIER-Sachbearbeiter hielt, sich an Orten aufhielt, an denen sich typischerweise Kinder und Jugendliche aufhalten, in zwei Fällen in einer Schulumkleide minderjährige Mädchen beim Umziehen mit dem von ihm mitgeführten Smartphone filmte und eine minderjährige Zeugin ansprach. Die weiteren abgeurteilten Straftaten waren derart ausgestaltet, dass er in zwei Fällen einen Polizeibeamten beleidigte, in den Räumlichkeiten einer Agentur für Arbeit mit einem Schirmständer auf einen Sicherheitsmitarbeiter einschlug und schließlich von einer Baustelle mehrere Gegenstände entwendete, um diese gewinnbringend zu verkaufen.

Sexualdelikte waren hingegen nicht Gegenstand dieser der Verurteilung.

In dem Urteil aus dem Jahr 2020 hatte das Landgericht Frankenthal (Pfalz) auch die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuchs geprüft. Diese kam indessen deshalb nicht in Betracht, weil der Beschuldigte die der Verurteilung zugrundeliegenden Taten nicht im Zustand der Schuldunfähigkeit gemäß § 20 des Strafgesetzbuches oder



der verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 des Strafgesetzbuches begangen hatte.

Daneben hatte das Gericht auch die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 des Strafgesetzbuchs geprüft, musste von dieser aber wegen des Fehlens der formellen Voraussetzungen absehen. Für das Gericht kam keine obligatorische Anordnung nach § 66 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in Betracht, da der Beschuldigte damals nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde. Die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von über zwei Jahren wäre hierfür nur dann ausreichend gewesen, wenn in der Gesamtstrafe mindestens eine Einzelstrafe von zwei Jahren oder mehr enthalten gewesen wäre. Dies war nicht der Fall.

Für das Gericht kam auch eine Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Ermessensausübung gemäß § 66 Absatz 2 des Strafgesetzbuches nicht in Betracht. Einer solchen Entscheidung stand aus Sicht der Strafkammer entgegen, dass sie den Beschuldigten im damaligen Verfahren lediglich wegen zwei der begangenen Taten - die zugleich auch Katalogtaten des § 66 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs gewesen wären - zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr - ein Jahr und acht Monate sowie ein Jahr und vier Monate - verurteilte. Aus diesen musste eine sogenannte hypothetische Gesamtstrafe gebildet werden, die allerdings wegen der hierfür heranzuziehenden gesetzlichen Regelung des § 54 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs die für eine Entscheidung nach § 66 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erforderliche Grenze von drei Jahren nicht erreichen konnte.

Letztlich schied nach der Ansicht des Gerichts ebenfalls die Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgrund Ermessensentscheidung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Strafgesetzbuchs aus. Es fehlte insoweit bereits an der formellen Voraussetzung des Vorliegens der Verurteilung wegen einer qualifizierten Anlasstat zu einer Einzelstrafe von mindestens zwei Jahren.

Auch eine Anordnung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs scheiterte aus Rechtsgründen am Vorliegen zweier selbstständiger qualifizierter Anlasstaten.

Schließlich kam der Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 a des Strafgesetzbuchs für das Landgericht nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür ebenfalls nicht gegeben waren.

Es steht mir insoweit von Verfassungs wegen nicht zu, diese Entscheidung eines unabhängigen Gerichts zu kommentieren. Dadurch würde die Politik in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen.

Der Beschuldigte verbüßte auch diese Strafe vollständig bis zum Juli 2023.

Ich möchte an dieser Stelle hervorheben, dass sich der Beschuldigte allein wegen Verurteilungen, die zumindest auch Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht zum Gegenstand hatten, fast 10 Jahre in Strafhaft befand.

Nach seiner Haftentlassung am 14. Juli 2023 stand der Beschuldigte wieder unter Führungsaufsicht.

Durch das Landgericht Frankenthal wurde im Rahmen der Führungsaufsicht neben einem Kontaktverbot und dem Verbot, ein Smartphone zu besitzen, auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet.

Der 61-Jährige weigerte sich trotz dieser Weisung jedoch, sich die Fußfessel anlegen zu lassen und legte gegen die Anordnung Beschwerde ein. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, so dass eine Verpflichtung zum Tragen der für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel weiterhin bestand.

Da ein Anlegen unter Zwang im Rahmen der Führungsaufsicht rechtlich nicht möglich ist, konnte dieses bislang nicht erfolgen. Mit dieser Weigerung hat der



Beschuldigte erneut eine Straftat begangen. Darüber hinaus hat er unberechtigt ein Smartphone besessen und sich in ein Gebäude eingemietet, dass sich in der Nähe eines Kinderspielplatzes befand.

Diese Vorwürfe sind Gegenstand einer von der Staatsanwaltschaft Frankenthal am 8. September 2023 zum Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße erhobenen Anklage. Diese ist dort am 14. September 2023 eingegangen.

Mit Anklageerhebung beantragte die Staatsanwaltschaft ferner den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls wegen Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr, weil die Befürchtung bestand, dass sich der Beschuldigte mit Zustellung der Anklageschrift dem Strafverfahren entziehen und die Wahrheitsfindung erschweren würde. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a der Strafprozessordnung konnte nicht herangezogen werden, da er nur auf bestimmte Anlasstaten Anwendung findet, zu denen Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht gemäß § 145a des Strafgesetzbuchs nicht gehören. Dieser Haftgrund kommt insbesondere in Betracht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die qualifizierte Nachstellung oder Straftaten, die für Serienkriminalität charakteristisch sind. Bei den von der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) herangezogenen Haftgründen handelt es sich demgegenüber um verfahrenssichernde Gründe, die der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens dienen, nicht aber der Gefahrenabwehr.

Im Zeitraum zwischen der Entlassung am 14. Juli 2023 und dem 17. August 2023 wurden ferner weitere behauptete Verstöße gegen die Führungsaufsicht zur Anzeige gebracht und überprüft. Bei der weit überwiegenden Anzahl der Anzeigen waren Straftaten nicht nachzuweisen und daher kein hinreichender Tatverdacht zu begründen. So sollte sich der Beschuldigte an Orten aufgehalten haben, an denen er polizeibekannt nicht war. Teilweise konnten keine Zeugen ermittelt werden, teilweise bestanden auch Zweifel am Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen.



Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass auf Initiative der Staatsanwaltschaft Frankenthal in Vorbereitung der Entlassung im April 2023 eine interdisziplinäre Fallkonferenz zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle durchgeführt wurde. In dieser wurden die bei Gericht anzuregenden Weisungen formuliert, die durch die Staatsanwaltschaft beantragt wurden, unter anderem Kontakt- und Aufenthaltsverbote.

In der Folge wurden alle relevanten Informationen im Rahmen des strukturierten Informationsaustauschs nach dem Konzept VISIER.rlp an die Polizeibehörden weitergeleitet.

Im Übrigen wurde von Staatsanwaltschaft, Polizei und allen anderen beteiligten Stellen fortlaufend sorgfältig geprüft, welche Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten getroffen werden müssen, um eine weitere Straffälligkeit des 61-Jährigen zu verhindern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Sachbehandlung von strafrechtlichen Verfahren nach der Strafprozessordnung richtet. Diese sieht für verschiedene Konstellationen auch die Unterrichtung Dritter vor. Einzelheiten hierzu finden sich vorrangig in der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz, sie sind konkretisiert in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach Nr. 35 MiStra setzen voraus, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines konkreten Kindes oder Jugendlichen bestehen. Diese Informationen werden daher dem für das jeweilig betroffene Kind zuständige Jugendamt übermittelt. Eine Unterrichtung von Schulen ist nicht vorgesehen. Für eine Öffentlichkeitsfahndung, bei der der Name und ein Bild des Betroffenen veröffentlicht werden, gelten besonders enge Voraussetzungen (§ 131 der Strafprozessordnung).

Jede strafprozessuale Maßnahme setzt aber zwingend den Anfangsverdacht einer Straftat voraus. Allein die Entlassung einer Person aus dem Strafvollzug, die Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) oder eine



abstrakt mögliche Gefährlichkeit begründen keinen Anfangsverdacht für eine Straftat. Zudem muss bei einer Öffentlichkeitsfahndung weiter ein Haft- oder Unterbringungsbefehl, bzw. Gefahr in Verzug vorliegen.

Zum Schutz der Bevölkerung vor Inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern wurde vielmehr das bereits erwähnte Konzept VISIER.rlp geschaffen. Eine generelle Berichtspflicht für Visierfälle gegenüber dem Justizministerium besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin